

Wiss. Mit. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard), Jena*

„Kfz-Kopper“**

THEMATIK	Unternehmensfortführung, Kommanditistenhaftung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (*Prof. Dr. Walter Bayer*).

** Die Klausur wurde im Rahmen des Examensklausurenkurses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wintersemester 2009/10 gestellt.

■ SACHVERHALT

Karl Kopper (K) betreibt in Jena ein unter der Firma „Kfz-Kopper, Internationale Transporte, Handel mit Kfz-Teilen und Zubehör aller Art“ im Handelsregister eingetragenes einzelkaufmännisches Unternehmen. Da K kurz vor seinem 70. Geburtstag steht, möchte er sich von dem Unternehmen trennen. Zu diesem Zweck veräußert er das Unternehmen am 01.01.2006 aufgrund eines formgültigen Vertrages an die AB-OHG, vertreten durch ihre Gesellschafter A und B. Die Beteiligten gingen dabei so vor, dass das Unternehmen aufgrund von Abwicklungsschwierigkeiten Stück für Stück auf die AB-OHG übertragen wurde. Für einen Zeitraum von 3 Monaten traten beide Unternehmen werbend am Markt auf, bevor K seine Tätigkeit planmäßig, endgültig und vollständig einstellte. Das neue Unternehmen wurde mit Zustimmung des K im Handelsregister unter der Firma „Kfz-Kopper Transport und Logistik OHG“ eingetragen.

In den nächsten Monaten müssen A und B feststellen, dass sie sich mit dem Erwerb des Unternehmens übernommen haben. Sie benötigen zusätzliches Kapital und treten aus diesem Grund an die Kaufleute C und D sowie den Landwirt E heran, die sie als Kommanditisten gewinnen können. C beteiligt sich am 01.04.2006 an dem Unternehmen mit einer Haftenlage in Höhe von 100.000 €, die er sofort erbringt. Zusätzlich zahlt er vereinbarungsgemäß ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 50.000 €, das die Eigenkapitalbasis des Unternehmens stärken soll. D beteiligt sich am 01.05.2006 an dem Unternehmen mit einer Haftenlage von 100.000 €, die er in Höhe von 50.000 € erbringt. E beteiligt sich am 01.06.2006 mit einer voll eingezahlten Haftenlage von 100.000 €.

Trotz dieser Finanzspritze entwickeln sich die Geschäfte des Unternehmens in den darauf folgenden Jahren schlecht. Das Unternehmen erzielte ausschließlich negative Jahresergebnisse, die in der Bilanz stets zutreffend ausgewiesen waren. Dies hat zur Folge, dass die Kapitalkonten der Kommanditisten durchweg negativ ausfielen und der jeweils auf C, D und E entfallene Verlustanteil die Haftenlage vollständig aufzehrte. Um Schadensbegrenzung für ihre Kommanditisten zu betreiben, zahlt das Unternehmen am 01.04.2009 das Aufgeld in Höhe von 50.000 € an C zurück. Außerdem erhält die solvente D-GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Kommanditist D ist, am 01.05.2009 von dem Unternehmen ein angemessen verzinstes, aber unbesichertes Darlehen in Höhe von 50.000 €. An E zahlt das Unternehmen am 01.06.2009 einen Betrag in Höhe von 50.000 € als Gewinnvorauszahlung. Zu diesem Zeitpunkt hat E keine Kenntnis von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens und nimmt an, dass die Ausschüttung seinem Gewinnanteil entspricht.

Am 01.12.2009 meldet sich Ersatzteillieferant X und macht eine Kaufpreisforderung in Höhe von 100.000 € geltend, die aus verschiedenen Ersatzteillieferungen im Jahre 2005 an K resultieren; fällig war die Forderung Anfang 2006. Da weder die Gesellschaft noch A und B solvent erscheinen, möchte X nun C, D und E in die Haftung nehmen. Die Kommanditisten wenden ein, dass die Forderung allein K betreffe. Zudem machen sie geltend, dass K – was zutrifft – bei der Veräußerung des Unternehmens infolge einer schweren Erkrankung unter erheblichem Medikamenten- und Betäubungsmittelinfluss gestanden habe und der Kaufvertrag daher ungültig sei. Im Übrigen berufen sich die Kommanditisten auf Verjährung. Zudem macht D geltend, dass Darlehensgewährungen im neuen GmbH-Recht wesentlich erleichtert worden seien; für die KG könne nichts anderes gelten. Jedenfalls habe aber nicht er selbst, sondern eine andere Gesellschaft das Darlehen erhalten.

Nehmen Sie bezogen auf den 12.12.2009 gutachterlich zu den geltend gemachten Ansprüchen des X gegen C, D und E Stellung.